

# **Angel- und Gewässerordnung des Sport-Angler-Vereins Georgensgmünd e. V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gewässer- und Angelordnung gilt für sämtliche vom Verein gepachteten und erworbenen Fischgewässer. Die Namen der einzelnen Gewässerstrecken sowie deren Grenzen sind im Jahreserlaubnisschein aufgeführt bzw. im Internet ([www.sav-geo.de](http://www.sav-geo.de)) veröffentlicht.

## **§ 2 Gewässernutzung**

Die Gewässer stehen den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zum Befischen frei zur Verfügung. In begrenztem Umfang kann auch Gastfischern unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Angelerlaubnis erteilt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Fischgewässer ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

## **§ 3 Ausübung der Fischwaid**

1. Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur dann erlaubt, wenn der Ausübende
  - a. einen von der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellten gültigen Fischereischein besitzt oder
  - b. wenn sich Jugendliche im Alter von 7 bis einschließlich 17 Jahren in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers befinden und
  - c. einen vom Verein ausgestellten gültigen Jahreserlaubnisschein oder
  - d. eine vom Verein ausgestellte Tageskarte besitzt.
2. Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.
3. Gewässergrenzen sind genauestens zu beachten.
4. Jeder Sportfischer sollte nur so viele Fische fangen, wie er normalerweise für sich selbst verbrauchen kann. Der Verkauf, Tausch oder Handel von Fischen aller Art aus den Vereinsgewässern ist verboten.
5. Nachtangeln ist im Rahmen des BayFiG erlaubt.

## **§ 4 Fangbestimmungen, Schonzeiten und Mindestmaße**

1. Fangbestimmungen; Schonzeiten und Mindestmaße sind aus dem Jahreserlaubnisschein ersichtlich. Sind für einzelne Fischarten keine Schonzeiten bzw. Mindestmaße im Jahreserlaubnisschein bekannt gegeben, so gelten die Schonzeiten und Mindestmaße nach dem bayerischen Fischereigesetz und der Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Mittelfranken.
2. Gestattet sind zwei Handangeln mit zusammen maximal 6 Anbissstellen. Jugendliche ohne staatlichen Fischereischein dürfen nur mit einer Handangel mit maximal 3 Anbissstellen fischen.

3. In den Vereinsgewässern ist das Fischen auf Friedfische mit Mehrfachhaken und Senknetz/Taubel untersagt.
4. Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist in den Vereinsgewässern verboten.
5. Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist am Baggersee jegliches Spinnfischen (Blinkern oder Fischen mit Gummi/Weichplastikködern und Fischen mit Streamern oder Drop-Shot-Montagen) sowie Angeln mit toten Fischen/Fischfetzen verboten.
6. An den Weihern ist das Fischen auf Raubfisch nur als Ansitzfischen erlaubt. Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist an den Weihern jegliches Angeln mit toten Fischen oder Fischfetzen verboten.
7. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene nicht lebensfähige Fische müssen umgehend waidgerecht getötet werden. Zur Kontrolle ist der verschluckte Köder mit Vorfach im Fisch zu belassen.
8. Alle Fische sind sobald sie in Besitz genommen werden (z.B. auch Setzkescher, Karpfensack) in den Jahreselaubnisschein einzutragen. Die entsprechenden Geräte zur waidgerechten Landung der Fische sind immer mitzuführen (Kescher, Hakenlöser und Maßband).
9. Die Gewässer, an denen ein Hegefischen durchgeführt wird, sind am Tag des Hegefischens von 0.00 Uhr bis zum Beginn des Hegefischens und 2 Stunden nach dem Hegefischen gesperrt.

## **§ 5 Uferbegehungsrecht**

1. Das Uferbegehungsrecht steht nur dem Fischereiausübungsberechtigten zu (Erlaubnisscheininhaber).
2. Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme und Anpflanzungen sind zu vermeiden. Der Weg zum Fischgewässer ist deshalb möglichst nahe am Ufer zu treten.
3. Das Befahren der Wiesen und Felder ist verboten. Feldwege sind für den landwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten.
4. Eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Genehmigung der Grundstückseigentümer betreten werden.
5. Für Schäden, bei der Ausübung der Fischerei entstehen, haftet allein der Erlaubnisscheininhaber.

## **§ 6 Verhalten am Wasser**

1. Am Fischwasser hat sich jedes Vereinsmitglied sportgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.
2. Der Angelplatz soll so gewählt werden, dass kein anderer Fischer bei der Ausübung der Fischwaid über Gebühr gestört wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten. Spinn- und Watfischer haben auf andere Fischer entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3. Der Angelplatz ist vor, während und nach dem Angeln von jeglichem Unrat zu reinigen und sauber zu halten. Fische dürfen am Gewässer weder geschuppt, noch ausgenommen oder zurück gelassen werden.
4. Angelruten sind ständig zu beaufsichtigen. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht an einen anderen Fischer ist nicht zulässig. Das Reservieren von Angelplätzen (z. B. Liegenlassen von Ausrüstungsgegenständen) ist untersagt.

### **§ 7 Hege- und Pflegearbeiten, Arbeitsdienst**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten. Der Zeitpunkt der Arbeitsdienste wird durch die Gewässerwarte festgelegt und bekannt gegeben.
2. Bei einer Aufnahme bzw. der Vollendung des 18. Lebensjahres ab 1.7. sind für dieses Jahr nur noch 5 Arbeitsstunden zu leisten.
3. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind mit je 15 Euro zu bezahlen.
4. Vom Arbeitsdienst befreit sind Verwaltungsmitglieder sowie ordentliche Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr, Behinderte ab 70 Prozent GdB und Mitglieder, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Die Verpflichtung endet mit dem Kalenderjahr vor Eintritt des Befreiungsgrunds.

### **§ 8 Gewässeraufsicht**

1. Zur Kontrolle der Gewässer und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Angelbetriebes werden von der Verwaltung "Gewässeraufseher" eingesetzt. Diese von der Kreisverwaltungsbehörde vereidigten und mit einem Dienstausweis versehenen Aufseher, sind bei der Ausübung ihres Dienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und damit mit den gleichen Befugnissen wie z. B. Forst- und Polizeibeamte ausgestattet.
2. Die Verwaltung kann auch Vereinsmitglieder als „Fischereiaufseher“ einsetzen, welche mit einem vereinsinternen Ausweis „Fischereiaufseher“ ausgestattet werden.
3. Im gleichen Umfang wie die Fischereiaufseher sind auch die Mitglieder der Verwaltung berechtigt, Kontrollen an den Vereinsgewässern durchzuführen.
4. Den Anweisungen der Gewässeraufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Falls erforderlich ist ihnen Hilfe und Unterstützung zu leisten.

### **§ 9 Sonstige Anforderungen**

1. Die Fangergebnislisten sind gewissenhaft auszufüllen und zusammen mit der Bestätigung über die geleisteten Arbeitsstunden bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres abzugeben. Sollte die Fangergebnisliste und der Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden nicht fristgerecht abgegeben werden, sind vom Mitglied zusätzlich 35 Euro zu entrichten. Die Arbeitsstunden gelten dann als nicht geleistet.
2. Weiterhin sind ergänzende Regelungen, die von der Verwaltung beschlossen wurden und im Erlaubnisschein festgehalten oder durch Rundschreiben bekannt gemacht wurden, ebenfalls zu beachten.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Änderungen dieser Vorschrift bleiben der Verwaltung vorbehalten und werden den Mitgliedern durch Rundschreiben oder mit dem Jahreserlaubnisschein bekannt gegeben. Vorstehende Angel- und Gewässerordnung wurde von der Verwaltung des Sport-Angler-Verein Georgensgmünd e. V. auf Grund des § 10 Abs. 4 der Satzung erlassen.

*zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.03.2026 mit Wirkung zum 01.04.2026*